



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 15.08.2017

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

**Alfons Vodde Maschinen- und Metall-  
bau GmbH  
Turmtannen 10  
49451 Holdorf  
DEUTSCHLAND**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 12. September 2017 bis zum 11. September 2018 erteilt. Die Erlaubnis besteht bereits seit dem 12.09.2011.

im Auftrag

Holz



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.